

Sitzungsvorlage

Nr. 0343/2017

Lärmaktionsplan Bruchsal - Beschluss des Lärmaktionsplans Bruchsal

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ausschuss für Umwelt und Technik	14.11.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Büchenau	20.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung
Ortschaftsrat Heildelshelm	21.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung
Ortschaftsrat Helmsheim	22.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung
Ortschaftsrat Untergrombach	22.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung
Ortschaftsrat Obergrombach	14.12.2017	öffentlich	Beschlussfassung
Gemeinderat	19.12.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

Bruchsal-LAP_Endbericht_Teil_1
 Bruchsal-LAP_Endbericht_Teil_2
 Bruchsal-LAP_Endbericht_Teil_3
 Bruchsal-LAP_Endbericht_Teil_4
 Bruchsal-LAP_Endbericht_Teil_5

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan Bruchsal.

I. Sachverhalt und Begründung

Von Seiten der europäischen Union wurde 2002 die Umgebungslärmrichtlinie erlassen. Diese Richtlinie wurde 2005 durch die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Sechster Teil Lärminderungsplanung, in das deutsche Recht umgesetzt.

Unter Umgebungslärm wird der Lärm insbesondere von Fahrzeugen, Flugzeugen und der Bahn verstanden, dem Menschen, insbesondere in bebauten Gebieten, in der Umgebung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, wie Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten, ausgesetzt sind.

Zum Umgebungslärm zählt der Lärm nicht, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird sowie Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, Lärm in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist. Nach den Vorgaben des BImSchG besteht ein Lärminderungsplan aus den Teilen Lärmkartierung und Lärmaktionsplan. Der

Lärminderungsplan ist alle 5 Jahre zu aktualisieren. Zuständig für die Erstellung eines Lärminderungsplanes sind nach dem BImSchG die Gemeinden.

Für die Kartierung des Lärms sind nach dem BImSchG die in der Umgebungslärmrichtlinie europaweit vorgegebenen Berechnungsverfahren anzuwenden. Die Kartierung des Straßenverkehrslärms erfolgte in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW). Die Kartierung für die Eisenbahnstrecken erfolgte durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes für Bahnstrecken ist zwischenzeitlich von den Gemeinden auf das Eisenbahnbundesamt als zuständige Behörde übergegangen.

Bei der Kartierung des Straßenverkehrslärms wurden von Seiten der LUBW nur Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr erfasst. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von ca. 8.200 Kfz/Tag. Kreis- und Gemeindestraßen wurden bei der offiziellen Kartierung nicht berücksichtigt. Gleichwohl können bei diesen Straßen auch entsprechende Verkehrsbelastungen vorhanden sein. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass es bereits bei geringeren Verkehrsbelastungen zu Lärmproblemen kommen kann. Deshalb wurde die Lärmkartierung für die Lärminderungsplanung der Stadt entsprechend ergänzt. Erfasst wurden alle Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 4.000 Kfz/Tag.

Neben der Kartierung ist der zweite wesentliche Teil eines Lärminderungsplanes der Teil, in welchem die verschiedenen möglichen Maßnahmen zur Minderung der bestehenden Lärmbelastung diskutiert, bewertet und festgelegt werden. Dies ist der wesentliche Teil, der unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden zu erarbeiten und zu erstellen ist.

Die zur Minderung des Lärms in Frage kommenden Maßnahmen sind rechtlich unterschiedlichen Regelungsbereichen zuzuordnen. Betroffen sind die Bauleitplanung, das Immissionsschutzrecht, das Straßengesetz, sowie das Straßenverkehrsrecht und die Straßenverkehrsordnung. Die Bandbreite der betroffenen Bereiche macht deutlich, dass das mögliche Instrumentarium auf verschiedene Rechtsbereiche zersplittert ist, was die Anwendung und die Abstimmung bzw. Erstellung eines Konzeptes erheblich erschwert. Gleiches gilt für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Hier liegt die Zuständigkeit nur teilweise bei den Gemeinden und zum Teil auch bei anderen Behörden. Die Maßnahmen im Lärmaktionsplan sind mit den beteiligten Behörden abzustimmen. Welche lärmmindernde Wirkung die Maßnahmen haben, muss abweichend vom vorgeschriebenen Berechnungsverfahren der oben dargestellten Kartierung nach den einschlägigen deutschen Richtlinien und Berechnungsverfahren nachgewiesen werden.

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes hat der Gemeinderat Anfang 2014 beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Basis des Entwurfes fand in der Zeit vom 28.07.2014 bis einschließlich 05.09.2014 statt. Darüber hinaus fand am 28.07.2014 eine Informationsveranstaltung für die Bürger statt, in der über die Inhalte der Planung informiert wurde. Die Unterlagen waren auch auf der Homepage der Stadt eingestellt.

Für den Lärmaktionsplan Bruchsal wurden unterschiedliche Planfälle untersucht und deren Auswirkungen auf die Lärmsituation dargestellt. Die Planfälle erstrecken sich jeweils auf die Kernstadt und die Stadtteile. Bei den untersuchten Planfällen wird auch nach dem Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr differenziert. Der Planfall 5 ist der Vorschlag der Verwaltung zur Realisierung und Umsetzung in den folgenden Jahren. In diesem Planfall sind auch Maßnahmenvorschläge enthalten, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass noch Abstimmungs- und Diskussionsbedarf mit den zuständigen übergeordneten Behörden besteht. Die Lärmaktionspläne haben keine Bindungswirkung gegenüber den übergeordneten Behörden und Planungsträgern. Diese müssen die Maßnahmen der Lärmaktionspläne hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Fachrecht, dem zur Verfügung stehenden Budget und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Dies bedeutet, dass im Lärmaktionsplan enthaltene Maßnahmen möglicherweise nicht oder nur in reduziertem Umfang umgesetzt werden können. Dies ist im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen zu klären.

Wesentliche Maßnahmen sind Reduzierungen der zulässigen Geschwindigkeiten auf den Straßen. Im innerörtlichen Bereich ist dies die Anordnung von Tempo-30. Damit kann der Lärm des Straßenverkehrs um bis zu 3 dB(A) gesenkt werden. Eine Reduzierung in diesem Umfang ist wahrnehmbar und würde einer Reduzierung der Verkehrsmenge um ca. 50% entsprechen. Die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit hat jedoch nur einen entsprechenden Effekt auf die Lärmsituation, wenn die Verkehrsteilnehmer diese auch beachten. Es wird aus Sicht der Verwaltung deshalb erforderlich sein, die Einhaltung durch Geschwindigkeitskontrollen zu überwachen. Die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit hat auch positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, insbesondere der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms ist die Sanierung von Fahrbahnbelägen. Dies wurde bereits bei den Bau- und Sanierungsmaßnahmen in den letzten Jahren umgesetzt. Hier wurden lärmoptimierte Straßenbeläge verwendet, die ebenfalls eine Reduzierung des Lärms bewirken. Dies soll auch zukünftig bei anstehenden Straßenbaumaßnahmen umgesetzt werden.

Im Lärmaktionsplan sind auch Maßnahmen an den Schienenstrecken innerhalb des Stadtgebietes dargestellt. Die Zuständigkeit ist jedoch zwischenzeitlich an das Eisenbahn-Bundesamt übergegangen. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes wird derzeit eine bundesweiter Lärmaktionsplan für die Schienenstrecken erstellt. Die Öffentlichkeit und die Kommunen werden in diesem Verfahren beteiligt.

Unabhängig davon stellt der Bund seit 1999 Mittel für das Programm „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ zur Verfügung. Im Rahmen dieses Lärmsanierungsprogramms wurden bereits entlang der Schienenstrecke von Heidelberg nach Karlsruhe Lärmsanierungsmaßnahmen von der Deutschen Bahn AG durchgeführt. Entlang der Schienenstrecke von Bruchsal nach Bretten untersucht und bewertet die DB Netz AG seit 2017 Maßnahmen im Zuge dieses freiwilligen Sanierungsprogramms.

Der Lärmaktionsplan ist so weit ausgearbeitet, dass er verabschiedet werden kann. Er ist kontinuierlich alle fünf Jahre fortzuschreiben.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen:

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin